DEPARTEMENT FÜR BAU UND UMWELT DES KANTONS THURGAU

ENTSCHEID

AMT FÜR RAUMPLANUNG
Übergeordnete Planung

Frauenfeld, 22. Februar 2001 Me
Entscheid Nr. 10

PG Wäldi
Schutzplanung im Sinne des NHG TG
- **Ergänzung Baureglement**
- **Ergänzung Zonenplan**
- **Schutzplan Natur- und Kulturobjekte (Sondernutzungsplan)**
- **Teilrichtplan Natur- und Heimatschutz**
- **Beitragsreglement Natur- und Heimatschutz**

1. Mit Schreiben vom 21. Dezember 2000 ersucht der Gemeinderat Wäldi um Genehmigung der im Titel aufgeführten Vorlagen. In formeller Hinsicht ist festzuhalten, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Mit Bericht vom 25. Februar 2000 zu Handen des Gemeinderates Wäldi hat das Amt für Raumplanung die Vorlagen vorgeprüft. Die damals gemachten Hinweise sind im Wesentlichen in den zur Genehmigung eingereichten Vorlagen berücksichtigt.

2. § 10 Abs. 1 des Natur- und Heimatschutzgesetzes des Kantons Thurgau (NHG TG, RB 450.1) verpflichtet die Gemeinden, erhaltenswerte Objekte zu schützen und zu pflegen. Dafür sind in erster Linie Reglemente und Nutzungspläne nach dem Planungs- und Baugesetz einzusetzen. Nach der vorgenannten Bestimmung können die Gemeinden zum gleichen Zweck erhaltenswerte Einzelobjekte auch mittels Entscheid schützen. § 10 Abs. 2 NHG TG ermächtigt die Gemeinden auch Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften zu treffen. Dabei haben sie den Grundsatz der Verhältnismässigkeit in sachlicher und örtlicher Hinsicht zu wahren. Schliesslich haben die Gemeinden im Sinne von § 15 NHG TG ein Beitragsreglement zu erlassen. Die Frist zur Festlegung der Massnahmen gemäss § 10 NHG TG ist am 31. März 1999 abgelaufen (§ 27 NHG TG). Auf den 1. Januar 1995 haben sich die früheren Ortsgemeinden Engwilen, Lipperswil, Sonterswil und Wäldi zur Politischen Gemeinde Wäldi zusammengeschlossen. Die Zonen- bzw. Richtpläne dieser Ortsgemeinden sind heute noch rechtskräftig. Die Politische Gemeinde Wäldi hat indessen ein neues Baureglement erlassen (Regierungsratsbeschluss Nr. 47 vom 28. April 1997). An dieser Stelle ist festzuhalten, dass bereits mit den früheren Ortsplanungen wertvolle Beiträge im Sinne der Umsetzung des NHG TG

geleistet wurden. Mit der nun zur Genehmigung vorliegenden Schutzplanung wird die Umsetzung im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung sachgerecht weiterentwickelt. Ob sich angesichts der Überprüfung der Ortsplanung im Sinne von § 113 PBG indes noch weitere Massnahmen aufdrängen, wird sich dereinst weisen.

3. Hinweise auf erhaltenswerte Objekte gemäss § 10 NHG TG ergeben sich vor allem aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG TG).

   In sachlicher und rechtssystematischer Hinsicht sind zum Schutz von erhaltenswerten flächigen Objekten (wie Ortsbilder, Landschaften, Naturschutzgebiete) im Zonenplan entsprechende Nutzungszonen einzusetzen. So verfügt die Gemeinde Wäldi über entsprechende rechtskräftige Nutzungszonen (Dorfzonen, Weilerzonen, Landschaftsschutzzonen und Zonen archäologischer Funde). Anlässlich der weiteren Umsetzung des NHG-Auftrages wurden im Rahmen der **Zonenplanänderung** die Landschaftschutzzonen ausgedehnt und erstmals Naturschutzzonen und weitere Zonen archäologischer Funde ausgeschieden. Gleichzeitig musste im **Baureglement** für die erstmals eingeführte Naturschutzzone eine Zonenvorschrift erlassen werden (Art. 2.46 BauR).

   Punktförmige erhaltenswerte Natur- und Kulturobjekte wie Gebäude, Hecken und Bäume werden im Kanton Thurgau vorzugsweise und von den Gemeinden in aller Regel in einem Schutzplan (Sondernutzungsplan) behandelt. In den erwähnten noch rechtskräftigen Zonenplänen der früheren Ortsgemeinden sind vereinzelt punktförmige erhaltenswerte Natur- und Kulturobjekte enthalten. Im Rahmen der nun zur Genehmigung eingereichten weiteren Umsetzung des NHG TG hat der Gemeinderat Wäldi namentlich einen **Schutzplan** erlassen. Dieser beinhaltet neben punktförmigen Natur- und Kulturobjekten auch weitere Elemente (z.B. geologische Objekte, vernetzende Elemente, Trockenstandorte). Dieser Plan regelt als Sondernutzungsplan Schutz und Pflege der Objekte allgemeinverbindlich. Grundlage für die Bestimmung der erhaltenswerten punktförmigen Kulturobjekte war namentlich das Hinweisinventar der Denkmalpflege. Gemäss Ziffer 1.9 des kantonalen Richtplanes (KRP) sind Bauten, die in neueren Hinweisinventaren (HIV ca. ab Jahrgang 1985) als „wertvoll" und „besonders wertvoll" eingestuft sind, von den Gemeinden zu schützen. Gemäss Stellungnahme des Amtes für Denkmalpflege ist dieser Auftrag erfüllt. Grundlage für die Bestimmung der erhaltenswerten punkt- und linienförmigen Naturobjekte war in erster Linie

das eigens von der Gemeinde erarbeitete Naturinventar. Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung hat die kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz die Vorlagen als vollständig und zweckmässig beurteilt. Der Schutzplan überzeugt.

Der **Teilrichtplan Natur- und Heimatschutz** enthält neben der Darstellung der Ausgangslage auch behördenverbindliche Richtplanfestlegungen (Historische Wege, Obstgärten sowie Korridore). Die Korridore sind ein Beitrag im Sinne des ökologischen Ausgleichs gemäss § 11 NHG TG. In sachlicher Hinsicht ist die zum Teil nur einseitige Begrenzung der Korridore als Mangel zu taxieren. Illustriert sei dies etwa am Beispiel Weiherfeld: Dieser Korridor ist nur einseitig d.h. auf der Ostseite begrenzt. Ob der Wald zum Korridor gehört oder nicht ist mithin unklar. Diese Abgrenzungsmängel sollten bei nächst sich bietender Gelegenheit behoben werden. Die Denkmalpflege bedauert, dass entgegen dem Hinweis im Vorprüfungsbericht die Bauten mit der Einstufung „Gesamtform erhaltenswert" im HIV nicht in den Richtplan aufgenommen wurden. Sie begründet dies mit dem Hinweis, dass Dörfer gerade auch von der Vielfalt dieser tiefer eingestuften Bauten geprägt sind und mit ihrer Aufnahme im Richtplan ein Signal zur Siedlungspflege hätte gesetzt werden können. Gegebenenfalls kann der Gemeinderat den Richtplan in dieser Hinsicht weiterentwickeln. Die Lesbarkeit des Richtplans ist infolge der intensiven Wiedergabe der Ausgangslage erschwert. Grundsätzlich ist es zur Stärkung der Transparenz und der Abgrenzung mit den allgemeinverbindlichen Plänen angezeigt, von der Ausgangslage nur so viel wiederzugeben, als zum Verständnis von Richtplanfestlegungen zwingend notwendig ist. Auf diesen Umstand wurde im Rahmen der Vorprüfung aufmerksam gemacht. Der Gemeinderat kann bei der Weiterentwicklung der Richtplanung diese Systematik verbessern. Trotz den vorgenannten Bemerkungen steht einer Genehmigung des Richtplans nichts entgegen.

Schliesslich ist noch festzuhalten, dass das **Beitragsreglement Natur- und Heimatschutz** keiner Genehmigung des Kantons bedarf.

Der Planungsbericht enthält die zum Verständnis der zur Genehmigung eingereichten Vorlagen notwendigen Angaben, weshalb es keiner weiteren Erwägungen bedarf.

4. Im Sinne von § 33 des Bau- und Planungsgesetzes (RB 700) erscheinen die Vorlagen rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die von der Gemeindeversammlung am 1. Dezember 2000 beschlossene Ergänzung des Baureglements und des Zonenplans bzw. der vom Gemeinderat am 30. Mai 2000 beschlossene Schutzplan Natur- und Kulturobjekte und der Teilrichtplan Natur- und Heimatschutz werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.

2. Mitteilung an:
   - Politische Gemeinde Wäldi, 8557 Wäldi, unter Beilage von je 1 Exemplar Ergänzung Zonenplan, Ergänzung Baureglement, Schutzplan Natur- und Kulturobjekte und Teilrichtplan Natur- und Kulturobjekte; je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
   - Amt für Denkmalpflege
   - Amt für Archäologie
   - Amt für Umwelt
   - Forstamt
   - Amt für Raumplanung, unter Beilage von je 2 Exemplaren Ergänzung Zonenplan, Ergänzung Baureglement, Schutzplan Natur- und Kulturobjekte und Teilrichtplan Natur- und Kulturobjekte; je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef

H. P. Ruprecht

Rechtsmittel:
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 22. Februar 2001

AMT FÜR RAUMPLANUNG
Übergeordnete Planung

Kanton Thurgau

Gemeinde Wäldi

ERGÄNZUNG ZUM BAUREGLEMENT
BEREICHE NATUR UND KULTUR

Öffentliche Auflage vom 10. Juni bis 10. Juli 2000

vom der Gemeindeversammlung beschlossen am 1. Dezember 2000

Der Gemeindeammann K. Mock

Gemeinderat WÄLDI TG

Die Gemeindeschreiberin L. Oberholzer

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit Entscheid Nr. 10 **vom** 22.2.2001

KANTON THURGAU
DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
8500 FRAUENFELD

2.46 Naturschutzzone Ns

1 Die Naturschutzzone Ns bezweckt einen umfassenden Schutz des ausgeschiedenen Gebietes in seiner heutigen Struktur mit der dazugehörigen Pflanzen und Tierwelt. Bauten und Anlagen sind nicht zulässig.

2 Eingriffe irgendwelcher Art sind bewilligungspflichtig. Der Gemeinderat holt dazu die Stellungnahme der zuständigen kantonalen Instanz ein. Weitergehende , auf den spezifischen Schutzzweck abgestimmte Bestimmungen betreffend Unterhalt und Pflege werden durch Verordnungen, Grundbucheintragungen oder privatrechtliche Verträge geordnet.

3 Vorbehalten bleiben für die Naturschutzgebiete die gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd und Fischerei sowie den Pflanzenschutz.